Gesețes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baben.

Musgegeben ju Rarlerube, Freitag den 26. Juli 1918.

Inbalt.

efeier: die faatlige Aerdrigung von Sopolisten pur Förderung des Baues von Aleinwohnungen betreffend (Bürgchaftslickerungsgefel); die vorübergebende Zulafijung von Aussachnen von der Borjdrift über die Bierbereitung in Artisfe die de Bierberengeleise vom 30. zum 1806 (Gefeies und Derordnungsblatt Seite 183) betreffend; die Findengerzichung betreffend, Kriegspuldslage zu den Gebühren des Koften- und des Verwaltungsgebührengeleis detreffend; die Gewährung einer Zeuerungsertsfahrung mit de Ausbagsdergenderen derferfend; die Ergalungs des Verwaltungsgebührengeleise betreffend.

Landesherrliche Berordnungen: den Bollgug des Umfahftenergesches betreffend; die Besteuerung für die Bedurfniffe der israelitischen Religionsgemeinden betreffend.

Berordnung: bes Dinifteriums bes Innern: Brennftoffverforgung betreffend.

Gefet.

(Bom 6. Juli 1918.)

Die ftaatliche Berburgung von Shpotheten jur Forberung bes Baues von Aleinwohnungen betreffenb (Birglicheitungsgefeb).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Finangministerium wirb ermächtigt, zur Förberung bes Kleinwohnungsbaues bie Bürgichaft sür hypothekaris geschaften gu übernehmen, soweit bie Sypothek die Salike vos Schäbungswerts bes belassers Greibert Grundblids ober Erbbaurechtes überstigts. Die Bürgichaftsübernahme barf nur erfolgen für Darleben, die unter Ausschluß ber Kündbarkeit auf die Dauer
von mindestens zehn Jahren an gemeinnußige Bauvereinigungen ober an solche Personen ober
Etellen gewährt werben, die eine ausreichende Sicherung sür eine dauernd gemeinnußige Vervortung ber von ihnen errichteten Kleinwohnungen bieten.

§ 2.

Das ju verdürgende Darlegen foll einischließlich vorgegender ober gleichstehender Supvotheten 90 v. h. ber Selbstoften nicht übersteigen, die ber Darlegensnehmer für ben Erwerb und bie benliche Erschließung bes Pfandgrundftuds und für das auf ihm ju errichtende ober errichtete Gebaude sowie für die Beschaffung des Zubehörs ausweidet.